



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen II / 32.30.10	Vorlage 2024/012	Datum 17.01.2024
------------------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	06.02.2024	Entscheidung	öffentlich

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2024.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Nach der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes NRW (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 – musste die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Ostbevern ab dem Jahr 2019 auf die neue Rechtsgrundlage umgestellt werden. Der Rechtssicherheit halber wird auf eine dynamische Regelung verzichtet und die konkreten Daten festgesetzt. Dies bedeutet, dass zu Beginn eines Jahres die Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das lfd. Jahr vorzunehmen ist. Bis zum Jahr 2019 sowie im Jahr 2022 war am Kirmessonntag und Kastaniensonntag verkaufsoffen. Im vergangenen Jahr war nur am Kirmessonntag verkaufsoffen, da bedingt durch die Baumaßnahme „Eine neue Mitte für Ostbevern“ im Ortskern der Kastaniensonntag ausfallen musste. In den Jahren 2020 und 2021 fanden die verkaufsoffenen Sonntage coronabedingt nicht statt. Der Verein „Wirtschaft Ostbevern e. V.“ teilte der Gemeinde Ostbevern mit, dass auch im Jahr 2024 zwei **verkaufsoffene Sonntage am 17.03.2024 (Kirmessonntag) und am 10.11.2024 (Kastaniensonntag)** vorgesehen sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen jährlich höchstens an acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ist Kernpunkt der neuen Rechtslage, dass Sonn- und Feiertagsöffnungen nur bei Vorlage eines öffentlichen Interesses erfolgen dürfen. Mit dem Erfordernis eines öffentlichen Interesses will der Gesetzgeber der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung tragen. Somit stellt eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eine Ausnahme dar und bedarf eines entsprechenden Sachgrundes.

Der Kriterienkatalog des § 6 Abs. 1 LÖG NRW ist dabei zwar nicht abschließend anzusehen, jedoch muss das öffentliche Interesse von erheblichem Gewicht sein und die vorherige Abwägung aller Aspekte in den Blick nehmen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Geschäftsinhaber oder ein alltägliches Erwerbsinteresse der Käufer genügen insoweit nicht. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Im Mittelpunkt müssen die Veranstaltungen stehen. Die Öffnung der Geschäfte ist ein Bestandteil, der aber nicht im Vordergrund stehen darf. Die vorgesehene Öffnung der Geschäfte am Kirmessonntag und Kastaniensonntag erfüllt nach Auffassung der Verwaltung diese Voraussetzung. Für die beantragten Sonntagsöffnungen liegt das öffentliche Interesse vor, da der Großteil der Besucher in erster Linie wegen der beiden Veranstaltungen nach Ostbevern kommt, die auf eine langjährige Tradition zurückblicken können. Die Kirmes findet bereits seit Jahrzehnten statt, ebenso wie der Kastaniensonntag (34. Auflage im Jahr 2022).

Ferner ist aufgrund der Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass die Veranstaltungsflächen größer als die Verkaufsflächen der geöffneten Geschäfte sind. In dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) sind die Veranstaltungsflächen gekennzeichnet (Kirmes und Kastaniensonntag: jeweils rd. 7.500 m²). Es haben nur vereinzelt Geschäfte an dem jeweiligen Sonntagnachmittag an diesen Straßen geöffnet (siehe Kennzeichnung zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsstellen), deren Fläche deutlich die Veranstaltungsfläche unterschreitet.

Vor Erlass einer neuen Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage sind nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen, die IHK Nord Westfalen, die Handwerkskammer, die Katholische Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde haben schriftlich mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen die beabsichtigten beiden verkaufsoffenen Sonntage in Ostbevern im Jahr 2024 haben.

Eine abschließende Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungs-Gewerkschaft „ver.di Bezirk Münsterland“ liegt gegenwärtig noch nicht vor. Die Stellungnahme wird mit einer Ergänzungsvorlage nachgereicht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Sachgründe schlägt die Verwaltung vor, die beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2024 zu beschließen (Anlage 1).

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Klaus Rüter
Sachbearbeitung

Anlage

Vorlage 2024/012, Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung mit Lageplan